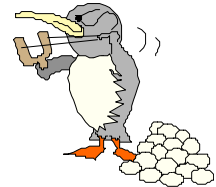




Wachau, 24.11.2011



## Informationen zu Winterdienst und Streupflicht



### >>> Wer ist in der Gemeinde Wachau für den Winterdienst verantwortlich?

Der Winterdienst auf den Gemeindestraßen wird durch den Bauhof durchgeführt. Auch die Gehwege und Parkplätze im Bereich der gemeindlichen Gebäude und Liegenschaften werden durch den Bauhof geräumt.

Der Winterdienst auf den Gehwegen und Straßenrändern an privaten Grundstücken ist in der aktuellen Streupflichtsatzung geregelt. Danach sind Grundstückseigentümer der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke verpflichtet, nach Schneefall bzw. nach dem Entstehen von Eisglätte, die Gehwege und Straßenränder unverzüglich zu räumen und zu streuen.

Eine Befreiung vom Winterdienst ist nicht möglich. Kann jemand aus gesundheitlichen o. ä. Gründen seiner Winterdienstpflicht nicht nachkommen, sollte er auf die Unterstützung von Nachbarn oder auf professionelle Hilfe zurückgreifen.

Die Räum- und Streupflichtsatzung der Gemeinde Wachau kann auch auf der Homepage unter <http://www.wachau.de/ortsrecht.html> eingesehen werden.

### >>> Zu welchen Zeiten muss durch die Grundstückseigentümer geräumt und gestreut werden?

Die Gehwege müssen werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

### >>> Wie kann ich als Autofahrer/-in die Arbeit des Winterdienstes erleichtern?

Sie können die Arbeit des Winterdienstes in schmalen Straßen erheblich unterstützen, wenn Sie durch entsprechend umsichtiges Parken eine möglichst große Fahrgasse freigehalten. Andernfalls kann es in Wohngebieten angesichts der dort vorherrschenden geringen Straßenbreiten vorkommen, dass ganze Straßenzüge wegen dort ungünstig abgestellter PKW nicht geräumt werden können.

### **>>> Was muss ich machen, wenn ich für die Winterwartung von Gehwegen und Straßenrändern zuständig bin?**

Die Flächen, für die die Grundstückseigentümer verpflichtet sind, sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1 Meter Breite zu räumen. Im Bereich nicht vorhandener oder zu schmaler Gehwege kann der Randbereich zum Ablagern genutzt werden. Die Anlieger werden dadurch nicht von ihren Anliegerpflichten entbunden.

Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil der Gehwegfläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rand der Fahrbahn bzw. am Straßenrand anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Schnittgerinne und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abfließen kann. Hydranten sind gleichfalls schnee- und eisfrei zu halten.

Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahnseite in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen. Ist ein abgesenkter Bordstein vorhanden, muss der Zugang an dieser Stelle geschaffen werden.

Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis dürfen dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

Zum Bestreuen ist ein abstumpfendes Material, wie Sand oder Splitt, zu verwenden. Die Verwendung von Auftausalzen und anderen Mitteln, die sich umweltschädlich auswirken können, ist verboten. Ausnahmen sind zulässig, wenn ohne diese Mittel die Sicherheit der Fußgänger nicht gewährleistet werden kann. In diesen Fällen ist der Einsatz solcher Mittel auf das Mindestmaß zu beschränken.

Sonderlösungen z.B. Sperrungen von Wegen im Einzelfall, können durch die Verwaltung vorgesehen werden.

